



# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 30. September 1916. Nr. 44.

**Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation** Seite 301  
Weitere Geltungsbewer der Ausnahmebestimmungen

des § 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft 302  
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verleß mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 303

## Handels- und Gewerbewesen.

### Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft folgende Bedingungen festgesetzt:

#### I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft gelieferten Erzeugnisse erhält der Stärkehersteller einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausführer der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichsfinanziers festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist bei Versendung mit Zustimmung des Datum des Annahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der Frachtkaufsumme. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb zwei Wochen von diesem Datum ab zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Stärkehersteller 0,50 M für 100 kg brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung des jeweiligen Jahresabchlusses. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern: eine geringere Restzahlung als 0,50 M für 100 kg gewährt.